



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und
Klimaschutz**

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport , Postfach 2 21, 30002 Hannover

Elektr. Versand

Landkreise und Region Hannover
mit der Bitte um Weiterleitung an die
kreisangehörigen bzw. regionsangehörigen Gemeinden

Kreisfreie Städte

Große Selbstständige Städte

Nachrichtlich:

Polizeidirektionen

Landeskriminalamt Niedersachsen

Bearbeitet von:
Frau Berning

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22.92-1201-N 9

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6128

Hannover
02.04.2020

Umgang mit Brauchtumsfeuern (traditionelle Osterfeuer) im Rahmen der Corona-Krise; Gemeinsamer Runderlass des MI, des MU und des MS

Für die als Osterfeuer geplanten Brauchtumsfeuer sind an den Standorten bereits teilweise Haufwerke von entsprechendem Brennmaterial aufgeschichtet worden. Ein Abbrennen in dem sonst üblichen Rahmen ist auf Grund des Ansammlungsverbotes im Zusammenhang mit der Corona-Krise derzeit nicht mehr gestattet.

Um dennoch eine Ausübung dieses Brauchtums zu ermöglichen, können die **Brauchtumsfeuer auf einen späteren Termin verschoben werden.**

Eine solche Verschiebung ändert auch nicht den Charakter des Brauchtums. Der Sinn und Zweck eines Brauchtumsfeuers muss angesichts der derzeitigen Situation nicht von einem bestimmten Tag abhängig sein, sondern kann auch an einem anderen Termin ausreichend gewürdigt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um eine einmalige Verschiebung handelt. Insofern stellt das Abbrennen auch keine unzulässige Abfallentsorgung dar, da nicht das Verbrennen von Abfällen das Ziel ist, sondern die Brauchtumpflege.

Bei der Eröffnung der Möglichkeit einer Verschiebung der Brauchtumsfeuer muss Folgendes beachtet werden:

- Es muss ein Augenmerk auf bestehende **Verkehrssicherungspflichten** gelegt werden. Unter anderem zu beachten sind etwaige Gefahren für Kinder

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



und Tiere (Brut- und Setzzeit) bzw. durch Selbstentzündung. Des Weiteren sind die allgemeinen Hinweise für die Durchführung von Brauchtumsfeuern (Umschichten etc.) zu beachten. Pflanzenrückstände, die unter bestimmten Bedingungen zur Selbstentzündung neigen (z.B. Heu), sollten nur auf den für Brauchtumsfeuern geeigneten Plätzen zwischengelagert werden. Gegebenenfalls muss eine Aufteilung in mehrere Teillagerflächen vorgenommen werden. Das Anliefern oder Ablagern von für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern nicht zulässigen Materialien ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. Festlegung eines Anliefertermins, Kontrolle der Anlieferung, Überprüfung beim Umschichten vor Abbrennen). Können die Verkehrssicherungspflichten nicht eingehalten werden, ist von einer Verschiebung abzusehen und für ein Abtragen der Brennmaterialien zu sorgen.

- **Anlieferungen weiterer Brennmaterialien** sind nur zu **einem von der Gemeinde festgelegten Termin** für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers gestattet. Hierdurch wird ein unkontrolliertes Anwachsen verhindert.
- Bei Erteilung der Erlaubnis einer Verschiebung muss die in den Kommunen jeweils zulässige Rechtsform beachtet werden. Eine Verschiebung kann je nach Gefahrenabwehrverordnung durch eine **Änderung der Verordnung bzw.** bei Vorliegen von erteilten Erlaubnissen durch **Rücknahme und Neufassung der Erlaubnisse** erfolgen.
- **Pro Gemeinde ist ein neuer Termin und ein Ausweichtermin oder ein Wochenende** für das Abrennen des Brauchtumsfeuers festzulegen. Dieser ist von der zuständigen Ordnungsbehörde mit dem Landkreis/ der Region abzustimmen.

Sofern ein Abbrennen im Rahmen des Brauchtums nicht erfolgen soll, gelten die Regelungen der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflAbfVO) mit den dort vorgeschriebenen Einschränkungen.

Im Auftrage

gez. Schöneberg